

**NLStBV***Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!***Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Luftverkehrsbehörde

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

FLN FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich
Westerlooger Strohweg 5
26506 Norddeich

Bearbeitet von
Frau Goth

E-Mail
Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4233-30311-18

Durchwahl 0441 2181-
204

Oldenburg
19.06.2025

Sonderlandeplatz Norden-Norddeich Änderung der Flugplatzgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 18.07.2024 wird die Genehmigung zur Anlage und des Betriebs des Sonderlandeplatzes Norden-Norddeich für die Durchführung von Sichtflugregeln - in der Neufassung vom 14.03.2022, zuletzt geändert am 22.05.2024 gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. §§ 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. I S. 411), wie folgt geändert:

Teil A, Abschnitt II Nr. 3:
Hubschrauber mit einer maximal zulässigen Startmasse bis zu 10.000 kg MTOM

Begründung:

Der Sonderlandeplatz Norden-Norddeich ist als Sonderlandeplatz luftverkehrsrechtlich genehmigt und darf zurzeit u.a. von Hubschraubern bis 5.700 kg höchstzulässiger Flugmasse (u.a. im Rahmen der Hems-Einsätze seit 2022) genutzt werden.

Mit Änderung der Genehmigung vom 14.03.2022 wurde ein Nachtflugbetrieb nach Sichtflugregeln ausschließlich zur Durchführung von HEMS-Einsätzen mit einem Hubschrauber bis zu 5.700 kg zulässigem Abfluggewicht zugelassen.

Die FLN Frisia-Luftverkehrs GmbH Norddeich hat die Erweiterung der Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Sonderlandeplatzes Norden-Norddeich auf die Zulassung von Hubschraubern im Bereich der Helikopter-Notfallrettung auf 10.000 kg Abflugmasse gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3204 1782 5



Begründet wird dies mit dem geänderten Nachfrageverhalten seitens der Offshore-Windparkbetreiber, um gemeinsam mit den am Markt auftretenden Helikopter-Betreiberunternehmen dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Offshore-Luftrettung erfüllt werden. Grundlage bilden die im gesetzlich verankerten Schutzzieldokument der Arbeitsschutzbehörden (Niedersächsisches und Schleswig-Holsteinisches Sozialministerium, den Gewerbeaufsichtsämtern, das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern) zur „Unverzüglichen Rettung und medizinischer Versorgung von Beschäftigten in der Offshore-Windindustrie“ festgelegten Anforderungen. Diese fordern das Eintreffen eines Rettungshubschraubers spätestens 60 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Ort des Geschehens, um lange Prähospitalzeiten mit langen arztfreien Intervallen zu verhindern. Die bereits bestehenden sowie geplanten Offshore-Windparks in der Nordsee machen somit die Stationierung eines Offshore-Rettungshubschraubers zwingend erforderlich.

Die Frage des Standortes wurde bereits im Rahmen der Änderungsgenehmigung vom 14.03.2022 geklärt und entschieden. Insoweit wird auf diese Genehmigung verwiesen.

Erfordernis der Genehmigungsänderung

Gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes ist eine Änderung der Flugplatzgenehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

Eine Änderung der Flugplatzgenehmigung ist als wesentlich zu werten, wenn die in § 6 Abs. 2 LuftVG genannten Belange insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Städtebaues und des Schutzes vor Fluglärm in rechtserheblicher Weise berührt werden können.

Das Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG, da die beabsichtigte Erhöhung der maximalen Flugmasse auf 10.000kg eine wesentliche Erweiterung im Sinne von § 6 Abs. 2 LuftVG darstellt.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergibt sich aus § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG und § 50 Satz 1 LuftVZO i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77).

2. Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LuftVG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nur für Flugplätze durchzuführen, die einer Planfeststellung bedürfen. Vorhaben, die – wie hier – lediglich eine Veränderung des Betriebes eines bereits angelegten Landeplatzes betreffen, sind dagegen nicht UVP-pflichtig. So ergibt sich eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i.V.m. Nr. 14.15 der Anlage zum UVPG allein für den Bau eines Flugplatzes.

3. Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i.V.m. § 34 Abs. 1 Naturschutzgesetzes des Bundes (BNatSchG) erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Zudem ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen

oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

Der Sonderlandeplatz Norden-Norddeich befindet sich im süd-westlichen Grenzbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (VSG 63), das bindende an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzt. Das FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und gleichzeitig das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (VSG 01) liegen nördlich der Küstenlinie in einer Entfernung von ca. 800 m.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Zulassung des Nachtflugbetriebes für HEMS-Einsätze im Jahr 2022 wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass für die maßgeblichen Bestandteile der betrachteten wertbestimmenden sowie der sonstigen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen aufgeführten Vogelarten durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden konnten. Für die Lebensraumtypen und die charakteristischen Arten ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele aufgrund der Art des Vorhabens und den bestehenden Vorbelastungen nicht gegeben. Durch die jetzt beantragte Erhöhung des Abfluggewichtes ist keine Änderung der o.g. Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten. Das beantragte Vorhaben ist weiterhin als FFH-verträglich anzusehen.

Die Erhöhung des Abfluggewichtes ist nicht mit einer Erhöhung der Lärmimmissionen verbunden. Das schalltechnische Gutachten stellt fest, dass keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte zu verzeichnen ist.

4. Ablauf des Verfahrens

Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 51 LuftVZO bestimmten Antragsunterlagen hat der Antragsteller am 18.07.2024 vollständig eingereicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- Stadt Norden
- Samtgemeinde Hage
- Landkreis Aurich
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flugbetrieb 3 I a, Luftwaffenkaserne Wahn
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 34

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei der Stadt Norden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom **21.10.2024 bis zum 26.11.2024**.

5. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Von den o.g. beteiligten Träger öffentlicher Belange haben die Stadt Norden, die Samtgemeinde Hage und das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flugbetrieb 3 I a, Köln keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Bedenken wurden seitens der Deutschen Flugsicherung, des Bundesamtes für Flugsicherung und des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geäußert.

5.1 Landkreis Aurich:

Der Landkreis Aurich verweist auf das nahe gelegene Vogelschutzgebiet V63. Es sei sicherzustellen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen entstehen. Zur Beurteilung wird um Auskunft über die Umweltverträglichkeitsprüfung der ursprünglichen Genehmigung gebeten, vorsorglich werden raumordnerische Bedenken geltend gemacht.

Der Sonderlandeplatz Norden-Norddeich wurde im Jahre 1968 errichtet. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung existierte zu dem Zeitpunkt nicht, die erbetene Auskunft kann daher nicht erteilt werden.

Bezüglich der raumordnerischen Bedenken wird auf die im Rahmen der Genehmigungsänderung zur Zulassung des Nachtflugbetriebes wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Genehmigung wird verwiesen.

Seitens des Landkreises besteht Unklarheit hinsichtlich der Differenz des beantragten Abfluggewichts von 10.000kg gegenüber dem zum Einsatz kommenden Helikopter mit einem Gewicht vom 7.800kg. Da in der Genehmigung kein spezielles Flugzeugmuster genannt wurde, könnten auch alte Flugzeugmuster mit einer erheblich höhere Lärmimmission eingesetzt werden.

Die Befürchtung ist unbegründet, da im Interesse der Luftsicherheit – gerade im Bereich der HEMS-Einsätze – die Helikopter jüngerer Datums / aktuelle Flugzeugmuster eingesetzt werden.

Nach Aussage der Antragstellerin ist der Grund für das beantragte Gewicht von 10.000kg, dass die Helikopter häufig aufgelastet werden und die zum Einsatz kommenden Helikopter das Gewicht von 7.800kg deutlich überschreiten. Um der Auflastung Rechnung zu tragen wurde das höhere Gewicht beantragt.

5.2 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Nach § 6 Abs. 2 LuftVG ist vor Erteilung der Genehmigung u.a. besonders zu prüfen, ob der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Dabei ist das Interesse der Nachbarschaft vor vermehrten Fluglärmimmissionen verschont zu bleiben als abwägungserheblicher Belang mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Abwägungserheblich sind alle Lärmbelastungen, soweit sie nicht lediglich geringfügig sind. Zunächst ist deshalb die durch die beantragte Erhöhung der Abflugmasse zu erwartende Fluglärmbelastung zu ermitteln. Die Antragstellerin hat zu diesem Zweck ein Schalltechnisches Fluglärmgutachten erstellen lassen und vorgelegt.

Die schalltechnischen Berechnungen ergaben keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. Der MU erklärt in seiner Stellungnahme vom 11.03.2025, die im Gutachten aufgeführten Immissionspegel als plausibel und nachvollziehbar. Aus Sicht des MU bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung des Abfluggewichtes.

1.2 Private Einwendungen

Im Verfahren ist eine private Einwendung erhoben worden. Da die Einwendung nicht das beantragte Vorhaben zum Gegenstand hat, kann sie nicht berücksichtigt werden.

2. Abwägungsergebnis

Das Genehmigungsverfahren führte zu folgendem Abwägungsergebnis:

Die beantragte Erhöhung des Abfluggewichtes auf 10.000 kg wird gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LuftVG erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Änderungsgenehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Im Einzelnen:

A. Raumordnung und Landesplanung, Städtebau

Die Belange der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Städtebaus werden durch die beantragte Änderung nicht tangiert.

B. Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes sind nicht betroffen, da mit der beantragten Erhöhung des Abfluggewichtes keine Änderung der bestehenden An- und Abflugrouten verbunden ist.

C. Fluglärm

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Richtwerte werden an allen Immissionspunkten eingehalten.

Bekanntgabe

Dieser Bescheid wird der Antragstellerin und durch öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Norden bekannt gegeben.

Abschriften dieses Bescheides erhalten die o. a. Träger öffentlicher Belange.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Goth